

Handlungsempfehlungen für die Praxis in der Grundschule und der Primarstufe der Förderschule

1. Gesundheit der Kinder, Eltern und Beschäftigten

Voraussetzung für eine gute Umsetzung des Konzeptes zur Wiedereröffnung der Grundschule sowie der Primarstufe der Förderschule ist es, dass ausschließlich gesunde Kinder ohne Anzeichen der Krankheit COVID-19 in die Schule kommen. Die Eltern dokumentieren täglich, dass bei ihren Kindern keine Krankheitssymptome von COVID-19 vorliegen. Das schließt sämtliche Mitglieder des Hausstandes ein. Zur Dokumentation kann ein Muster genutzt werden, das rechtzeitig bereitgestellt wird. Die Schulleitung kann ein Kind mit Krankheitssymptomen zurückweisen oder nach Hause schicken.

Ebenso ist zu gewährleisten, dass das Personal keine Krankheitssymptome von COVID-19 aufweist.

2. Mund-Nasen-Bedeckungen (MSB)

Im Allgemeinen könnte ein Schulleiter das Tragen einer Maske während des Schulbesuchs im Rahmen des Hausrechts anordnen, wenn der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt ist, d. h. die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen (verhältnismäßig im engeren Sinn) ist. Für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im pädagogischen Alltag sollte im Rahmen einer Gesamtabwägung insbesondere die Bedeutung der nonverbalen Kommunikation betrachtet werden.

Das dauernde Tragen einer Maske während des Schulbesuchs ist körperlich einschränkend, so dass die Schulleiter auf verpflichtende Anordnungen verzichten sollten. Den Schülern sollte das Tragen der Maske freigestellt bleiben. Aufgrund der Schulpflicht ist es nicht möglich, einen Schüler, der keine Maske trägt, wirksam vom Unterricht auszuschließen.

Im ÖPNV bzw. im Schulbus müssen die Kinder einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Es ist ratsam, im Kontakt zu anderen Erwachsenen (Kollegen, Eltern, Externe ...) eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

3. Hygieneregeln

Jede Grundschule und Förderschule (Primarbereich) hat einen aktualisierten und auf die COVID-19-Situation angepassten Rahmenhygieneplan zu erstellen und einzuhalten.

Falls nicht im Hygieneplan vorgesehen, sollten die Hygienemaßnahmen mindestens wie folgt erweitert werden:

- besonders wichtig: vermehrtes Händewaschen
- Sanitärräume sind mit ausreichend Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten
- Kontaktflächen: täglich mit dem im Hygieneplan vorgesehenen Reinigungsmittel reinigen
- Handkontaktflächen: wie bspw. Türklinken, Tischoberflächen, Fenstergriffe je nach Bedarf auch häufiger am Tag reinigen
- altersgemäße Belehrung, aktenkundiges Dokumentieren sowie regelmäßiges Üben (Einführen von Ritualen) der Hygieneregeln (richtiges Händewaschen, Husten und Niesen in den Ellbogen) – hierzu ist eine vorherige Verständigung im Team notwendig, um gleiche Regeln einzufordern.

Darüber hinaus gilt:

- Die Anwendung von Desinfektionsmitteln sollte auf die im Hygieneplan vorgesehenen Anwendungsbereiche beschränkt werden.
- Routinemäßige Flächendesinfektionsmaßnahmen sind nicht erforderlich, eine Reinigung mit einem handelsüblichen Reiniger ist ausreichend.

- Sämtliche Personen, welche die Schule betreten, sollten sich unverzüglich und gründlich die Hände waschen (eine zusätzliche Handdesinfektion ist nicht zielführend).
- Die Unterrichtsräume sind häufig, mindestens viermal täglich, für 10 min. zu lüften.

4. Dokumentation zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten

Die wesentlichen Bedingungen für die Öffnung der Grundschulen und der Primarstufe der Förderschulen sind die strikte Trennung der Klassen und die konsequente Vermeidung des Zusammentreffens von Kindern unterschiedlicher Klassen in den Gebäuden und auf den Freiflächen, sowie die Dokumentation zur Rückverfolgung der Infektionsketten.

Je besser die Kontaktpersonen verfolgbar sind, desto schneller kann im Infektionsfall durch das zuständige Gesundheitsamt eine Kategorisierung und Eingrenzung der relevanten Kontaktpersonen vorgenommen und damit eine komplette Schließung der Einrichtung vermieden werden.

Die tagaktuelle Zusammensetzung der Klassen und der zugewiesenen Lehrkräfte bzw. weiterer Personen ist zu dokumentieren. Außerdem ist die Anwesenheit externer Personen (z. B. Handwerker) täglich zu dokumentieren. Zur Dokumentation kann das Muster genutzt werden, das in Kürze zur Verfügung gestellt werden wird.

5. Personaleinsatz

Die konkrete Ausgestaltung des Personaleinsatzes und der Einsatz spezifischer Schutzmaßnahmen obliegt dem Schulleiter. Hinsichtlich der Rahmenbedingungen für den Einsatz des schulischen Personals wird zu Beginn der kommenden Woche eine für die Phase ab dem 18.05.2020 entsprechend angepasste Dienstanweisung erlassen.

6. Verhalten beim Auftreten von Krankheitszeichen

Siehe Handlungsleitfaden: Umgang mit Corona-Fällen an Schulen und Kitas – Veröffentlichung im Schulportal am 24.04.2020

7. Empfehlungen für die Gestaltung des Schulalltages

Das Ankommen in der Schule sollte so gestaltet werden, dass Kontakte möglichst reduziert werden (zwischen Beschäftigten und Eltern, Eltern untereinander). Hierbei könnten gestaffelte Zeiten geplant werden. Eltern haben nach wie vor Betretungsverbot (s. Allgemeinverfügung) Den Eltern ist diese Vorgehensweise in geeigneter Form zu vermitteln und sie sind auf die verbindliche Einhaltung der Regeln hinzuweisen.

Die Klassen sind festen Räumen zu zuordnen. Die Nutzung von Fachräumen durch wechselnde Gruppen ist weitestgehend zu vermeiden. Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten. Der Außenbereich ist verstärkt zu nutzen, jedoch ist hier ebenso eine Vermischung der Klassen zu vermeiden.

Gemeinschaftsräume, Wasch- und Garderobenräume, der Essbereich sowie das Außengelände sind festen Klassen zeitversetzt zu zuweisen. Der Toilettengang sollte so kurz wie nötig sein, damit bleibt gewährleistet, dass selbst wenn sich Kinder begegnen, dieser Kontakt von äußerst kurzer Dauer ist und im Sinne des Infektionsgeschehens als vernachlässigbar gelten kann. Die Essenaufnahme sollte nach Möglichkeit zeitversetzt stattfinden, so dass auch für diese Zeit gilt, dass sich die Klassen nicht durchmischen.

Handlungsleitfaden des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

vom 23.04.2020

Umgang mit positiven Fällen und Kontaktpersonen in KiTa/ Horten/ Schulen

Die nachfolgenden Handlungsanweisungen richten sich an Leiterinnen und Leiter von Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. Sie dienen darüber hinaus als Orientierung für das Handeln der Gesundheitsämter beim Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, um ein möglichst einheitliches Vorgehen im FSN zu gewährleisten.

Ziel ist, auch bei Corona-Fällen und Corona-Verdachtsfällen soweit möglich den Betrieb von Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung aufrechtzuerhalten. Eine Schließung von Schulen und Einrichtungen gilt es zu vermeiden. Dazu dienen die nachfolgenden Maßnahmen im Zusammenspiel zwischen Leitung der Einrichtung, Eltern und Schülern sowie dem Gesundheitsamt.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung werden gebeten, in den nachfolgenden aufgeführten Fallkonstellationen wie folgt vorzugehen:

1. Was gilt bei Kindern/ Schülern sowie in der Einrichtung tätigen Personen, die Coronavirus SARS-CoV-2 Symptome (v.a. trockener Husten, Fieber, Kurzatmigkeit) aufweisen?

Kindern / Schülern oder in der Einrichtung tätige Personen, welche Coronavirus SARS-CoV-2 Symptome (v.a. trockener Husten, Fieber, Kurzatmigkeit) aufweisen, ist der Zutritt zur Einrichtung untersagt.

Handlungserfordernisse:

- ➔ Die Einrichtungsleitung sichert die aktenkundige Belehrung aller in der Einrichtung tätigen Personen, Kinder/ Schüler sowie deren Eltern. (Anlage 1)
- ➔ Die Einrichtungsleitung informiert über das Betretungsverbot über gut sichtbare Aushänge im Gebäude. (Anlage 2)
- ➔ Sollten Kinder/ Schüler sowie in der Einrichtung tätige Personen vergleichbare Symptome z.B. durch Allergien o.ä. aufweisen, ist die Zuordnung der Symptome zu einem anderen Krankheitsbild als COVID-19 vor Betreten der Einrichtung glaubhaft zu machen. Minderjährige bringen dazu eine schriftliche Erklärung der Eltern bei. Bei Volljährigen ist eine eigene schriftliche Erklärung notwendig.
- ➔ Die Schüler sollten in möglichst kleinen Gruppen mit konstanter Zusammensetzung zusammenkommen. Gruppenübergreifende Kontakte sind zu vermeiden. Feste Sitzpläne, die mindestens zwei Wochen aufbewahrt werden, erleichtern im Infektionsfall die Kontaktverfolgung durch das Gesundheitsamt.

2. Wie ist bei Kindern/ Schülern sowie in der Einrichtung tätigen Personen zu verfahren, wenn in der Einrichtung ein Coronavirus SARS-CoV-2 –Fall aufgetreten ist?

Das Gesundheitsamt setzt sich nach positivem Testergebnis zum Zwecke der Kontaktpersonennachverfolgung mit der Einrichtung in Verbindung. Grundlage für den Umgang mit Kontaktpersonen, auch in Kita, Horten und Schulen, bildet die Empfehlung des RKI „Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2“ (Definition mit Stand: 22. April 2020).

- „Personen mit in Summe mindestens 15-minütigem Gesichtskontakt ("face-to-face") mit einem COVID-19-Fall mit einem Abstand kleiner als 1,5 Metern, z.B. im Rahmen eines Gesprächs, gelten als **Kontaktpersonen der Kategorie I** und sind vom Gesundheitsamt in 14 tägiger häuslicher Quarantäne zu isolieren.
- Personen, die sich im selben Raum wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufhielten, z.B. Klassenzimmer, Arbeitsplatz, jedoch keinen kumulativ mindestens 15-minütigen Gesichtskontakt mit dem COVID-19-Fall hatten, sind **Kontaktpersonen der Kategorie II**.

2.1 Handlungserfordernisse für Kinder/ Schüler sowie in der Einrichtung tätige Personen, die vom Gesundheitsamt als **Kontaktpersonen Kategorie I** identifiziert wurden:

- Das Gesundheitsamt wird ggf. die Einrichtungsleitung informieren und um Unterstützung bei der Kontaktpersonennachverfolgung bitten.
- Sofern am Schultag das Gesundheitsamt über die Eltern Kinder und minderjährige Schüler oder volljährige Schüler oder in der Einrichtung tätige Personen darüber informiert, dass sie als Kontaktperson Kategorie I eingeordnet wurden, haben sich diese umgehend bei der Einrichtungsleitung zu melden.
- Betreffende Kinder und minderjährige Schüler werden bis zur Abholung durch die Eltern in der Einrichtung separiert und sollten einen Mund-Nasen-Schutz angelegt haben. Ggf. dafür erforderliches Aufsichtspersonal sollte ebenfalls Mund-Nasen-Schutz tragen.
- In der Einrichtung tätige Personen und volljährige Schüler müssen nach Information an die Einrichtungsleitung umgehend die Einrichtung verlassen und sich auf direktem Wege in häusliche Quarantäne begeben.
- Die Einrichtungsleitung veranlasst die Durchführung einer ausreichenden Flächendesinfektion bis zum Folgetag in den Bereichen der Einrichtung, in denen sich die in Kategorie I eingeordnete Kontaktperson vorwiegend aufgehalten hat.

2.2 Handlungserfordernisse für Kinder/ Schüler sowie in der Einrichtung tätige Personen, die vom Gesundheitsamt als **Kontaktpersonen Kategorie II** identifiziert wurden:

- Sofern die Kontaktpersonen keine Coronavirus typischen Symptome (v.a. trockener Husten, Fieber, Kurzatmigkeit) aufweisen, sind keine gesonderten Maßnahmen erforderlich, es sei denn, das Gesundheitsamt trifft andere Vorkehrungen.
- Sind der Einrichtungsleitung Kontaktpersonen bekannt und treten bei diesen Symptome im Verlauf des Unterrichtstages auf, wird das Gesundheitsamt von der Einrichtungsleitung darüber informiert. In diesem Fall ist gem. Punkt 3 zu verfahren.

3. Wie ist bei Kindern/ Schülern sowie in der Einrichtung tätigen Personen zu verfahren, die Symptome gem. Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen, jedoch nicht in die Kategorien I und II eingeordnet wurden?

Sofern Kinder/ Schüler und in der Einrichtung tätige Personen, die keine Kontaktperson sind und typische Symptome (v.a. trockener Husten, Fieber, Kurzatmigkeit) aufweisen, muss die Einrichtungsleitung tätig werden.

Handlungserfordernisse:

- Bei Auffälligkeit mit o.g. Symptomen sollten die betreffenden Personen in der Einrichtung einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Die Einrichtungsleitung ist unverzüglich über den Verdachtsfall zu informieren.
- Die betreffenden Personen mit o.g. Symptomen sollten in der Einrichtung unverzüglich isoliert werden, sofern die Symptome nicht auf andere Ursachen, wie z.B. eine Allergie oder ähnliches zurückgeführt werden können. Bis zum Verlassen der Einrichtung und auf dem Weg nach Hause sollten diese Personen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Die Einrichtungsleitung informiert unverzüglich die Personensorgeberechtigten, um die Abholung des betroffenen Kindes/ Schülers durch die Eltern sicherzustellen.
- Treten bei einem Schüler in einer zentralen schriftlichen Abschlussprüfung o.g. Symptome auf, besteht für den Schüler die Möglichkeit, die Prüfung an diesem Tag zu beenden. Der Schüler soll in diesem Fall den Mund-Nasen-Schutz anlegen und erst nach allen anderen Prüfungsteilnehmern den Raum verlassen.
- In der Einrichtung tätige Personen und volljährige Schüler müssen umgehend und auf direktem Wege nach Information an die Einrichtungsleitung die Einrichtung nach Hause verlassen. Dabei sollten sie einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Die Rückkehr in die Einrichtung ist möglich, sofern die betreffenden Kinder/ Schüler sowie die in der Einrichtung tätigen Personen am Tag nach den erstmalig aufgetretenen Symptomen symptomfrei sind. Nach mindestens zweitägigen Symptomen ist ein negativer Corona-Test bzw. ein vom Hausarzt ausgestelltes Unbedenklichkeitsattest vorzuweisen. Dies gilt auch für Kinder/ Schüler und in der Einrichtung tätige Personen, die sich aufgrund entsprechender Symptome krankgemeldet und die Schule nicht betreten haben (siehe Punkt 1, Satz 1).

Formular Gesundheitsbestätigung

Name der Einrichtung:	
Name, Vorname des Kindes: Geburtsdatum: Gruppe:	
Monat / Jahr:	

Hiermit bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass das o. g. Kind sowie die im Hausstand lebenden Personen

- keine Symptome der Krankheit Covid-19 (z.B. erhöhte Temperatur, Husten) aufweisen und
- nicht in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person 14 Tage vergangen sind und sie keine Symptome aufweisen.

Datum	Unterschrift eines Elternteils/Personensorgeberechtigten	Datum	Unterschrift eines Elternteils/Personensorgeberechtigten
18.05.2020			
19.05.2020			
20.05.2020			
21.05.2020			
22.05.2020			
23.05.2020			
24.05.2020			
25.05.2020			
26.05.2020			
27.05.2020			
28.05.2020			
29.05.2020			
30.05.2020			
31.05.2020			

Belehrung für Eltern, Sorgeberechtigte und in der Einrichtung tätige Personen gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Um eine Ansteckung zu verhindern, sind die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.

Wenn Sie oder Ihr Kind an einer Coronavirus-Erkrankung erkrankt sind bzw. SARS-CoV-2-Symptome aufweisen (v.a. trockener Husten, Fieber, Kurzatmigkeit), besteht ein Betretungsverbot für die Einrichtung.

Wir bitten Sie, bei **diesen Symptomen** immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen

Müssen in der Einrichtung tätige Personen oder Kinder bzw. Schüler/innen zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen.